

Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen AV d. MJ v. 29.07.2025 – 4209-MJ-273/2020 – – VORIS 33300 –

Bezug: AV v. 05.01.2022 (Nds. MBl. S. 125)
– VORIS 33300 –

Die Nummer 7 der Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 29.07.2025 wie folgt geändert:

1. Nummer 7.2 bis 7.4 erhalten folgende Fassung:
„7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.“
Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:
„7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt.
Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Sie hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6 ANBest-P und Nummer 5 ANBest-GK Vordrucke vor.
Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und Tätigkeitsbeschreibung beizufügen.
Die Umstellung auf das digitale Antragsverfahren wird erfolgen, sobald die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Antragstellung vorliegen.“
7.4 Die Anträge müssen bis zum 31. August des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.“
2. In Nummer 7.5 werden die Worte „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landespräventionsrates Niedersachsen“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
3. In Nummer 7.6 werden die Worte „den Antrag“ durch die Worte „die Anträge“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)